Beklagte außerstande ist, persönlich vor dem erkennenden Gericht zu erscheinen, und eine ausreichende und zügige Information ihres Prozeßbevollmächtigten infolge der großen Entfernung ihres Wohnsitzes erschwert ist. Die Kammer hätte dies beachten und auch daran denken müssen, daß die Beklagte als jetziges Mitglied einer uns eng befreundeten Nation besonderen Anspruch auf die Berücksichtigung ihrer schwierigen Prozeßlage und auf die Unterstützung unserer demokratischen Staatsorgane hat. Sofern das Berufungsgericht bei einer eventuellen Bejahung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG nochmals zur Behandlung des Widerspruchsrechts der Beklagten kommen sollte, werden diese Gesichtspunkte eingehend zu berücksichtigen sein.

Das gleiche gilt von der Nachprüfung der Interessen der drei minderjährigen Kinder der Parteien (§ 48 Abs. 3 EheG). Auch hier beschränkt sich das angefochtene Urteil lediglich auf allgemeine Vermutungen, ohne daß der konkrete Sachverhalt, z. B. ob sich die Kinder tatsächlich mit dem Vater nicht mehr sprachlich verständigen können, auch nur im entferntesten aufgeklärt worden wäre. Das Landgericht wird auch hierzu nähere Ermittlungen, z. B. über die Lebensverhältnisse der Kinder, anzustellen und in diesem Zur sammenhang auch die Beklagte gemäß § 139 ZPO zur näheren Erklärung darüber anzuleiten haben, welche besonderen Umstände die Interessen der Kinder im Falle einer Ehescheidung wesentlich beeinträchtigen würden. Auch insoweit ist die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft ergangen und mußte daher aufgehoben werden.

Soweit die Anschlußrevision des Klägers Verletzung des § 43 EheG rügt, ist sie nicht begründet. Das Landgericht hat in dem Verbleiben der Beklagten in Polen mit Recht keine Eheverfehlung gesehen, da die gleichberechtigte Frau durchaus das Recht hat, einen eigenen Wohnsitz zu begründen, und im vorliegenden Falle der Kläger außerdem in seinen Briefen und auch in der Revisionsschrift selbst zum Ausdruck gebracht hat, daß er mit dem Verbleib seiner Familie in Polen durchaus einverstanden gewesen ist. Auch in der Übernahme der vorläufigen polnischen Staatsangehörigkeit hat das Landgericht mit Recht keine Eheverfehlung gesehen, da es sich hier ebenfalls um ein ureigenes individuelles Recht eines jeden Ehegatten handelt, das entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau von dem anderen Ehegatten nicht beeinträchtigt werden darf.

§§ 640 ff. ZPO.

- 1. Eine Klane, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zwischen nichtehelichem Kinde und Erzeuger festgestellt werden soll, unterliegt den Vorschriften der §§ 640 ff. ZPO über das Statusverfahren; § 644 ZPO ist nicht mehr anwendbar.
- 2. Ist bereits im Unterhaltsprozeß eine rechtskräftige Verurteilung des Erzeugers oder die rechtskräftige Klageabweisung erfolgt, so besteht grundsätzlich kein rechtliches Interesse an der Erhebung einer Feststeilungsklage betr. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern-Kindes-Verhältnisses.

KG, Urt. vom 27. Mai 1952 — 2 U 227/51.

Aus den Gründen:

1. Es handelt sich hier um eine Klage auf Feststellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses gemäß § 640 ZPO und nicht etwa, wie das Landgericht (was schon der Ausdruck "Zahlvaterschaft" in dem angefochtenen Urteil zeigt) in Verkennung der jetzigen gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes und damit in formaler Anwendung des § 644 ZPO angenommen hat, um eine Feststellungsklage aus § 256 ZPO. § 18 der VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 (VOB1. I

S. 315) bestimmt, daß die außereheliche Geburt weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen darf. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die dieser Bestimmung widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben worden. Daher kann auch keine Rechtsvorschrift, durch die das nichteheliche Kind ninerhalb der Rechtsordnung benachteiligt wird, mehr zur Anwendung gelangen. Eine solche Bestimmung ist

§ 644 ZPO, der seinem Wortlaut nach die unehelichen Kinder von der Statusklage des § 640 ZPO ausschließt. Wie schon die Überschrift dieses Absatzes der Zivilprozeßordnung zeigt, betreffen die §§ 640 ff. das "Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben". § 644 ZPO ist also nichts anderes als die konsequente Anwendung des bisher in der bürgerlichen Zivilrechtsordnung geltenden Grundsatzes des § 1589 Abs. 2 BGB, wonach das uneheliche Kind mit seinem Erzeuger rechtlich nicht als verwandt angesehen wurde, auf das Verfahrensrecht. Da das uneheliche Kind mit seinem Erzeuger nicht als verwandt galt, konnte ein seine Abstammung betreffender Rechtsstreit auch nicht die Feststellung eines "Eltern- und Kindesverhältnisses" zum Gegenstand haben.

Heute ist § 1589 Abs. 2 BGB, als eine das nichteheliche Kind gegenüber anderen Kindern sichtbar benachteiligende Vorschrift, mit allen anderen Bestimmungen, die das nichteheliche Kind rechtlich benachteiligten, durch die VO vom 13. Oktober 1950 beseitigt worden. Damit ist auch kein Raum mehr für die Anwendung des § 644 ZPO; denn nachdem das nichteheliche Kind mit seinem Erzeuger ebenso verwandt ist wie das eheliche Kind mit seinem Vater, gibt es keine "Zahlvaterschaft" mehr, so daß jede Klage, die das Abstammungsverhältnis zwischen Kind und Vater betrifft, nunmehr eine echte Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses darstellt. §§ 640 ff. ZPO finden daher nunmehr auch auf diese Prozesse unmittelbar Anwendung.

Das nichteheliche Kind hat also heute in gleichem Maße wie das eheliche Kind Anspruch auf den prozessualen Schutz der Statusklage. Die Weiteranwendung der Klage aus § 256 ZPO mit allen ihren durch das hier herrschende Parteiverfahren bedingten Zufälligkeiten auf derartige Prozesse ist somit unzulässig. Jede andere Regelung würde dem in § 18 der VO vom 13. Oktober 1950 niedergelegten Grundsatz widersprechen.

2. Ausgehend von dieser Erkenntnis hatte sich der Senat nun mit der Frage zu beschäftigen, ob eine auf § 640 ZPO gestützte Feststellungsklage auch zulässig ist, wenn die Unterhaltsverpflichtung des Erzeugers, wie im vorliegenden Falle, zur Zeit des vor dem Inkrafttreten der VO vom 13. Oktober 1950 geltenden Rechtszustandes rechtskräftig festgestellt worden ist. Das muß verneint werden. Auch für die Erhebung der Klage aus § 640 ZPO ist, wie bei jeder Feststellungsklage, ein rechtliches Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Feststellung notwendig. Der Kläger sieht dieses Feststellungsinteresse darin, daß er wegen der — wie er meint — zu Unrecht erfolgten rechtskräftigen Verurteilung zur Unterhaltszahlung herangezogen und ihm auch der Vorwurf des Ehebruchs gemacht werden könne. Er will also mit seiner Feststellungsklage im Grunde genommen nichts anderes als die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Unterhaltsprozesses und die Beseitigung der Rechtskraftwirkungen des Versäumnisurteils vom 2. Mai 1947.

Wie die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis zeigen, beruhen Alimentenurteile in der Regel auf einer eingehenden Prüfung der die Abstammung des Kindes betreffenden Tatsachen, und zwar unter Anwendung aller der heutigen Gerichtspraxis zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Beweismittel (Blutgruppengutachten, anthropologisches Gutachten usw.). Auch wenn die Urteilsformel in einem solchen Prozeß heute regelmäßig keine Feststellung der Vaterschaft enthält, sondern lediglich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch — abgesehen von den Nebenentscheidungen — betrifft, so ist die Entscheidung doch das Ergebnis der vom Gericht getroffenen Ermittlungen über die Erzeugerschaft des in Anspruch genommenen Mannes gemäß § 1717 BGB, aus der sich die Unterhaltsverpflichtung überhaupt erst ergibt. In allen Fällen, in denen im Unterhaltsnrozeß Ermittlungen über diese Frage angestellt worden sind, muß die Zulässigkeit einer neuen Feststellungsklage gemäß § 640 ZPO schon deshalb verneint werden, weil der Sachverhalt bereits in dem früheren Prozeß eingehend geprüft worden ist und die nach dem damals geltenden Recht möglichen rechtlichen